

Richtlinien für die Bezuschussung von Reisen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Die vom Gemeinderat am 8. Dezember 2003 beschlossenen Richtlinien für Städtepartnerschaftsbegegnungen wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 4.7.2013 geändert (gilt ab 1.1.2014). Sie wird durch diese neue Fassung ersetzt. Die überarbeiteten Richtlinien treten am 1.1.2019 in Kraft.

Die für die Partnerschaften geltenden Regelungen werden analog auf die Freundschaft mit der Kanalinsel Guernsey angewandt.

1. Richtlinie für städtische Zuschüsse zu Besuchen in den Partnerstädten

1.1. Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Für Reisen in die Partnerstädte kann im Rahmen von Gruppen- oder Vereinsbegegnungen ein städtischer Reisekostenzuschuss beantragt werden.

Zuschussberechtigt sind:

- Einwohner der Stadt Biberach und ihrer Teilorte.
- Mitglieder des Vereins Städte Partner Biberach e.V.
- Weitere Personen, sofern ohne ihre Mitreise eine Begegnung einer Gruppe / eines Vereins aus Biberach (z.B. Chor, Mannschaft u. ä.) in der Partnerstadt nicht stattfinden kann.
- Ist eine Gruppe / ein Verein kooperatives Mitglied im Verein Städte Partner Biberach e.V. beschränkt sich die Zuschussberechtigung für Nichtbiberacher auf maximal drei Personen des Vorstands.

1.2. Wo ist der Zuschuss zu beantragen?

Der Zuschuss ist beim Verein Städte Partner Biberach e.V mit einem Formular (www.StaedtePartnerBiberach.de) und der Teilnehmerliste zu beantragen. Der Zuschussantrag wird dort geprüft und an die Stadt Biberach zur Auszahlung weitergeleitet. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Biberach über den Antrag.

1.3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn:

- Sie spätestens vier Wochen vor Reisebeginn beim Verein Städte Partner Biberach e.V. mit dem dort vorhandenen Formblatt "Reiseanmeldung" *angemeldet* werden.
- Der Zuschuss nach der Reise auf dem beim Verein Städte Partner Biberach e. V. erhältlichen Formblatt "Zuschussantrag" und der ausgefüllten „Teilnehmerliste“ *beantragt* wird.

- Dem Zuschussantrag mit Teilnehmerliste ein Zeitungsbericht, bzw. der bereits an die Zeitung versandte Text - möglichst mit Foto - für einen Zeitungsbericht beigelegt ist.
- Die Reise mindestens zwei aufeinander folgende Übernachtungen in der Partnerstadt beinhaltet.

1.4. Höhe des Zuschusses pro Person

Partnerstädte	Zuschuss / €
Erwachsene nach Valence, Asti, Schweidnitz und Tending	40 €
Jugendliche nach Valence, Asti, Schweidnitz und Tending	50 €
Erwachsene nach Guernsey	80 €
Jugendliche nach Guernsey	120 €
Erwachsene nach Telawi	100 €
Jugendliche nach Telawi	150 €

1.5. Weitere Festlegungen

- Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Ein Zuschuss kann auch für Begegnungen mit Gruppen aus den Partnerstädten an einem dritten Ort beantragt werden (z.B. gemeinsame Wanderung in den Bergen, gemeinsames Camp, ...).
- Ein Zuschuss der Stadt Biberach wird jeweils für eine Fahrt pro Jahr, pro Person und pro Partnerstadt gewährt.

1.6. Drittmittel

Antragsteller haben sich um mögliche Drittmittel zu bemühen. Diese Mittel sind voll auszuschöpfen. Wird durch den Reisekostenzuschuss der Stadt Biberach und durch die Gewährung von Drittmitteln eine Überdeckung der Reisekosten erzielt, reduziert sich der städtische Zuschuss bis zur vollständigen Deckung der Reisekosten.

2. Richtlinie für städtische Zuschüsse im Schüleraustausch

Ein Schüleraustausch setzt sich aus einer „Reise in die Partnerstadt“ und einem „Besuch aus der Partnerstadt“ zusammen. Beide Teile bilden eine Begegnung.

Deshalb gilt folgende Regelung:

- 2.1. Die organisierenden Schulen erstellen eine Kostenkalkulation für eine Begegnung. In dieser ist das Programm beim Besuch in Biberach und die Fahrt in die Partnerstadt zu berücksichtigen.
- 2.2. Die organisierenden Schulen sind verpflichtet, mögliche Drittmittel für beide Teile der Begegnung zu beantragen. Diese Mittel sind voll auszuschöpfen.
- 2.3. Teil „Reise in die Partnerstadt“
 - Die Stadt Biberach übernimmt die Fahrtkosten für Schülerfahrten in die Partnerstädte.
 - Jeder teilnehmende Schüler bezahlt einen Fahrtkosten-Eigenanteil von 75 €, der gesammelt an die Stadt Biberach erstattet wird. Für Fahrten nach Telawi und Guernsey ist die Hälfte der Fahrtkosten pro Schüler an die Stadt zu erstatten.
 - Dies gilt für eine Gruppe mit mindestens 20 Schüler. Falls diese Mindestzahl nicht erreicht wird, ist mit der Stadt Biberach vor der Reise zu klären, ob ein Reisezuschuss gewährt werden kann.
 - Die organisierenden Schulen legen drei möglichst günstige Vergleichsangebote für die Fahrt vor (z.B. Bus, Kleinbus, Bahn, Flugangebote). In Absprache mit der Stadt Biberach ist das günstigste Angebot anzunehmen. Begründbare Ausnahmefällen sind vor der Reise abzusprechen.
 - Nach der Reise rechnet die Schule mit der Stadt Biberach ab. Wird dabei eine Überdeckung der Reisekosten erzielt, reduziert sich der städtische Zuschuss ggf. bis auf Null.
- 2.4. Teil „Besuch aus der Partnerstadt“:
 - Das Programm eines Schüleraustauschs in Biberach ist nicht zuschussfähig. Drittmittel / weitere Elternbeiträge sind zu verwenden.
 - Auf Anfrage übernimmt die Stadt Biberach die Kosten für eine Stadtführung, eine Begrüßung im Rathaus, sowie touristisches Informationsmaterial.
- 2.5. Zweifelsfälle / Härtefälle sind mit der Stadt Biberach zu klären.

3. Zuschüsse nach den beiden Richtlinien können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze ausbezahlt werden.